



# Satzung

## Kleingärtnerverein Schilflache e.V.

- im folgenden kurz „Verein“ genannt –

### Satzungsinhalt

|      |                                                         |          |
|------|---------------------------------------------------------|----------|
| § 1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....           | Seite 2  |
| § 2  | Stellung des Vereins.....                               | Seite 2  |
| § 3  | Zweck des Vereins.....                                  | Seite 2  |
| § 4  | Aufgaben des Vereins.....                               | Seite 3  |
| § 5  | Mitgliedschaft.....                                     | Seite 4  |
| § 6  | Beendigung der Mitgliedschaft.....                      | Seite 4  |
| § 7  | Gartenübernahme und Pachtverhältnis.....                | Seite 6  |
| § 8  | Beendigung des Pachtverhältnisses.....                  | Seite 6  |
| § 9  | Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                | Seite 7  |
| § 10 | Organe und Verwaltung des Vereins.....                  | Seite 8  |
| § 11 | Mitgliederversammlung.....                              | Seite 8  |
| § 12 | Vorstand.....                                           | Seite 10 |
| § 13 | Kassen- und Rechnungswesen.....                         | Seite 11 |
| § 14 | Kassenprüfung.....                                      | Seite 11 |
| § 15 | Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins..... | Seite 11 |
| § 16 | Schlussbestimmungen.....                                | Seite 12 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Schilflache e.V.“ und wurde am 20. Januar 1979 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Dietzenbach.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main ist er unter der Nummer 5 VR 1060 eingetragen.
4. Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Offenbach im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt/Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Offenbach.

## **§ 2 Stellung des Vereins**

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von aktiven Mitgliedern, fördernden und Ehrenmitgliedern.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.
4. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerorganisation im Sinne des § 52 Nr. 23 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung einer Kleingartenanlage als Teil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen.

### 3. Der Verein

- ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- verwendet seine Mittel ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- begünstigt keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

### 4. Der Verein fördert

- das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des Öffentlichen Grüns,
- die Erziehung zur Naturverbundenheit,
- die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
- die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
- die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- das Kleingartenwesen.

5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung.

## **§ 4 Aufgaben des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins umfassen:

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
4. Fachberatung seiner Mitglieder,
5. Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
6. Anbieten von Kollektivversicherungen,
7. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgabe bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
8. Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit während der üblichen Öffnungszeiten.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Satzung und Beschlüsse des Vereins (in der jeweilig gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Name und Vorname  
Geburtsdatum  
Anschrift  
E-Mail, Telefon- und Faxnummern  
Beruf  
Dauer und Art der Mitgliedschaft  
Funktionen im Verein

Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein ist als Mitglied des Stadt- und Kreisverbandes Offenbach verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen weiter zu geben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

4. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder.
  - Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
  - Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen. Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Pachtvertrages als fördernde Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
  - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins §9 Absatz 1 Nr. 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
    - 1) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
    - 2) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
    - 3) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
    - 4) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
    - 5) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
    - 6) ohne amtliche Genehmigung/ Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein sonstiges Bauwerk errichtet hat, die dem Bebauungsplan der Kreisstadt Dietzenbach bzw. anderen bestehenden Bauvorschriften widersprechen.
    - 7) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat.
    - 8) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
  - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleinG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltige gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
  - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lässt.
  - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder dürfen nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

## **§7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis**

1. Frei werdende Kleingärten werden ausschließlich durch den Vorstand zur Weiterverpachtung angeboten.
2. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrages entscheidet der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General- bzw. Hauptpächters gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleinG unter Befolgung der Gartenordnung, den Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

## **§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses**

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich bis zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (bei Kündigung durch den Eigentümer Kreisstadt Dietzenbach); wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleinG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
  - b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingarten Grundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der

Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pächtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine Abstandssumme für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Abstandssumme wird von der Wertermittlungskommission des Vereins ermittelt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgemäße Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.
8. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.  
Ein Vereinsmitglied kann sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied, Ehe- oder Lebenspartner übertragen. Diese Stimmrechtsübertragung kann nur auf eine geschäftsfähige Person erfolgen. Die Weitergabe des schriftlich übertragenen Stimmrechts an dritte Personen (Unterbefullmächtigte) ist nicht statthaft.
  - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzte Zahlungen und Leistungen zu erbringen. Der Beitrag ist ein Bringschuld; er ist ein Jahresbeitrag, bei Ein- und Austritt unterjährig folgt keine zeitanteilige Umrechnung.
  - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, Wasser-, Stromordnung) zu befolgen.
  - seine finanziellen Verpflichtungen nach § 9 Nr. 2.1. bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge ange-mahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
5. Aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

## **§10 Organe und Verwaltung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
2. Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens vier Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin.
3. Die Jahreshauptversammlung (JHV) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Berichts der Rechner, des Berichts der Kassenprüfer und Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
  - Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages u.a. Beiträge
  - Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstige Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Aufnahme von Krediten und die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrages betragen.
  - Genehmigung zur Einzelausgabe über 2.500,- € durch den Vorstand
  - Erledigung zur JHV eingebrachter Anträge
  - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand
  - Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
  - Genehmigung von neuen Vereinsordnungen
  - Bestätigung von Änderungen der Vereinsordnungen



4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins dies erfordern.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden sollen, müssen spätestens bis 14 Tage nach Erhalt der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
9. Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgebenden Ja – und Nein – Stimmen festzuhalten.

10. Für die Durchführung der Wahlen des Vorstandes wird ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt. Dieser leitet die Wahl und übergibt nach Abschluss der Wahl die Leitung der Versammlung wieder dem Versammlungsleiter.

Die Durchführung der Entlastung des Vorstandes sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschussmitglieder und anderen Funktionen kann vom Versammlungsleiter durchgeführt werden.

11. Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagenen zur Annahme des Amtes bereit, so erfolgt die Wahl durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob in diesem Fall geheim abgestimmt wird. Stichwahlen erfolgen stets geheim.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

12. Mitglieder des Vorstandes des Stadt- und Kreisverbandes und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

## § 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

|                     |                                       |
|---------------------|---------------------------------------|
| Vorsitzender        | stellvertretender Vorsitzender        |
| Schriftführer       | stellvertretender Schriftführer       |
| Kassierer (Rechner) | stellvertretender Kassierer (Rechner) |
3. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der erste Schriftführer. Jeweils 2 dieser Mitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, das gilt auch für Berufungen.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
7. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
8. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig (§27 II BGB).
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
11. Die Auswahl der Delegierten für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen übergeordneter Organisationen erfolgt durch den Vorstand.
12. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/ oder Vorsatz.
13. Der Vorstand kann besondere Ausschüsse bilden und deren Vorsitzende bestellen. Diese Mitglieder werden zu den Vorstandssitzungen beratend herangezogen, wenn ihr Aufgabenbereich berührt wird, haben hierbei jedoch kein Stimmrecht.
14. Der Verein kann Personen/Mitgliedern, die für ihn ehrenamtlich tätig werden, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben zahlen, soweit sie der finanziellen Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen Körperschaft entspricht. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 13 Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung des Kassengeschäfts ist der Rechner verantwortlich.
2. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Rechner nur gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vornehmen.

Bei Verhinderungen der Rechner kann das vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vornehmen.

3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Rechner führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens (Geldvermögen).
5. Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

## § 14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesen des Vereines erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalder lebensälteste Kassenprüfer aus, sodass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt.

Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 15 Änderungen des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders berufen ist. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder ist erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Offenbach e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

## § 16 Schlussbestimmungen

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (MGV) vom 10. März 2016 beschlossen.  
Die 1. Änderung zur Satzung (Ergänzung §2, Punkt 3 und 5) wurde am 08. Februar 2019 durch die MGV beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Offenbach in Kraft.

2. Nach ihr kann vereinsintern seit der Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Amtsgericht und/ oder Finanzamt geforderten Änderungen und Ergänzungen diese Satzung selbständig vorzunehmen.
5. Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbestimmungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Dietzenbach, den 08.Februar 2019

